

An
unsere Mandanten

Datum
Stand März 2021

Bearbeiter
Sven Angerer

Telefon
0271/770 226-0

Sven Angerer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Robin Berkey
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Julia Reifenrath
Rechtsanwältin
Erbrecht, Zertif. Testaments-
vollstreckerin (AGT)

Georg Hartinger
Rechtsanwalt
Gesellschaftsrecht

Michael Sommer
Steuerberater

Annette Meier
Steuerberaterin

Weidenauer Straße 138
57076 Siegen

Telefon: (0271) 77 02 26 – 0
Telefax: (0271) 77 02 26–10

info@angerercollegen.de
www.angerercollegen.de

Mandanteninformation

Haftung des Geschäftsführers, vor allem in der Krise der GmbH bzw. der GmbH & Co. KG

Der Geschäftsführer einer GmbH oder GmbH & Co. KG haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich nicht persönlich. Im Ausnahmefall, insbesondere in Krisenzeiten der Gesellschaft, kann eine persönliche Haftung gegenüber der Gesellschaft, in Einzelfällen, insbesondere bei Straftaten, auch gegenüber Dritten entstehen. Diese Mandanteninformation soll einen ersten Einblick in die Gefahren und eine erste Hilfestellung zur evtl. Vermeidung einer Haftung durch Maßnahmen im Vorfeld geben.

A. Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

A.1 Haftung wegen fehlender Sorgfalt

Der Geschäftsführer einer Gesellschaft ist für deren geschäftliche Leitung verantwortlich (§ 43 Abs. 1 GmbHG). Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Verstößt er dagegen, hat er der Gesellschaft den entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 43 Abs. 2 GmbHG).



Sparkasse Siegen
IBAN:
DE86 4605 0001 0000 0682 96
BIC: WELADED1SIE

Fremdgeldkonto:
IBAN:
DE58 4605 0001 0000 0716 13
BIC: WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE50 4476 1534 0752 6128 00
BIC: GENODEM1NRD

Geschäftsführer:
Sven Angerer

Sitz und Registergericht
Siegen, HRB 8757

USt-IdNr.:
DE 263132019



Beispiele: Der Geschäftsführer hat den Geschäftszweck der Gesellschaft aktiv zu betreiben. Er hat sicherzustellen, dass die Buchführung stets zeitnahe und ordnungsgemäß geführt wird, sodass das Rechnungswesen brauchbare Aussagen über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft gibt. Er hat die Berichtspflichten (Jahresabschlüsse etc.) ordnungsgemäß und fristgerecht einzuhalten und die Steuererklärungen für die Gesellschaft ordnungsgemäß und fristgerecht abzugeben.

Gerade in der Krise wird all dies oft vernachlässigt, was gefährlich ist. Der Geschäftsführer hat weiter die Informations- und Einsichtnahme-rechte der Gesellschafter zu erfüllen.

Beweislastumkehr zu Gunsten der GmbH:

Grundsätzlich gilt im Rechtsverkehr: derjenige, der einen Schaden ersetzt haben möchte, muss sowohl den Schaden beweisen, als auch, dass der Anspruchsgegner den Schaden verursacht hat. § 43 Abs. 2 GmbHG enthält dazu eine eingeschränkte Beweislastumkehr zu Lasten des Geschäftsführers. Die GmbH muss „lediglich“ beweisen, dass ein Schaden eingetreten ist (1), dass der Geschäftsführer pflichtwidrig gehandelt hat (2) und dass die Handlung des Geschäftsführers kausal sowohl für die Pflichtverletzung als auch für den Schaden war (3). Der Geschäftsführer selbst muss beweisen, dass er nicht schuldhaft (4) gehandelt hat. Er kann stattdessen auch beweisen, dass das von ihm verlangte pflichtgemäße Alternativverhalten den Schaden nicht verhindert hätte.

Der Geschäftsführer hat für unternehmerische Entscheidungen einen gewissen Ermessensspielraum. Wenn sich eine solche im Nachhinein als fehlerhaft erweist, handelt der Geschäftsführer nicht pflichtwidrig, wenn er vernünftigerweise im Zeitpunkt der Entscheidung annehmen durfte, auf Grundlage der vorliegenden nachvollziehbaren Informationen richtig für die Gesellschaft gehandelt zu haben.

Tipp: Der Geschäftsführer soll die Beweggründe seiner Entscheidungen und die ihm zur Verfügung stehenden und zugrunde gelegten Fakten stets dokumentieren und auf diese Dokumentation stets Zugriff haben.

Sodann ist der Geschäftsführer den Weisungen der Gesellschafter unterworfen. Verstößt er dagegen, handelt er pflichtwidrig. Umgekehrt gilt: setzt er eine Weisung der Gesellschafter um und führt dies zu einem Schaden, haftet er nicht (es sei denn, die Weisung ist erkennbar unsinnig/rechtswidrig).



Tipp: Durch einfache Fabrlässigkeit vom Geschäftsführer verursachte Schäden können durch eine D&O Versicherung, die die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin für den Geschäftsführer als versicherte Person abschließen mag, abgesichert werden (die Versicherungsprämien sind dann wohl lohnsteuerpflichtig). Sie schützt im Zweifel das Privatvermögen des Geschäftsführers. In der D&O Versicherung sollten auch Schäden, die die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin selbst erleidet, mitversichert sein.

Im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag kann alternativ die Haftung für einfache Fabrlässigkeit (nur gegenüber der Gesellschaft selbst, nicht gegenüber Dritten) ausgeschlossen werden. Bitte achten Sie darauf, dass Sie nicht gleichzeitig über diese Regelung und eine D&O Versicherung verfügen. Ansonsten haben Sie eine D&O Versicherung, für die evtl. bei der Gesellschaft kein Versicherungsfall (fabrlässig herbeigeführter Schaden) eintreten kann, weil ein solcher vertraglich ausgeschlossen ist.

A.II Haftung wegen Aufbrauchens des Stammkapitals

Der Geschäftsführer ist losgelöst von einer Insolvenzreife verpflichtet, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist, § 49 Abs. 3 GmbHG. Unterbleibt dies, drohen ebenfalls zivil- und/oder strafrechtliche Sanktionen.

Bei Verstoß droht eine Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft nach § 43 Abs. 2 GmbHG und/oder die persönliche Strafbarkeit nach § 84 GmbHG.

A.III Haftung nach § 15b InsO

Ab Insolvenzreife unterliegt die Gesellschaft aus Gründen des Gläubigerschutzes einem Zahlungsverbot (§ 15b Abs. 1 InsO). Ein Geschäftsführer haftet ab 01. Januar 2021 nach § 15b InsO, der die bis 31. Dezember 2020 geltenden §§ 64 GmbHG, 92 Abs. 2 AktG, 130a HGB insgesamt ersetzt; § 177a HGB wurde angepasst. Die Haftung besteht gegenüber der Gesellschaft (nicht gegenüber Dritten, § 15b Abs. 4 InsO) für Zahlungen, die die Gesellschaft nach Eintritt ihrer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung tätigt. Abweichend davon dürfen Zahlungen erbracht werden, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu vereinbaren sind. Dabei ist ab sofort zu unterscheiden: Ist der für die Insolvenzantragstellung maßgebliche Zeitpunkt verstrichen und wurde kein Antrag gestellt, sind in der Regel alle Zahlungen verboten (§ 15b Abs. 3 InsO). Läuft die Insolvenzantragspflicht noch, gelten in der Regel Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar (§ 15b Abs. 2 S. 1 InsO), dies aber nur wenn der Geschäftsführer gleichzeitig Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung des Insolvenzantrags betreibt (§ 15b Abs. 2 S. 2 InsO). Im Zeitraum zwischen Antragstellung und Verfahrenseröffnung gelten ab sofort Zahlungen als sorgfaltsgemäß, wenn diese mit Zustimmung des (schwachen) vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgen (§ 15b Abs. 2 S. 3 InsO).



Die Haftung des Geschäftsführers ist auf die Erstattung der geleisteten Zahlungen gerichtet (§ 15b Abs. 4 S. 1 InsO). Kann der Geschäftsführer nachweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Ausgleich dieses Schadens (§ 15b Abs. Abs. 4 S. 2 InsO).

Gem. § 15b Abs. 8 S. 1 InsO verletzt der Geschäftsführer seine steuerlichen Pflichten nicht, soweit zwischen dem Eintritt des Insolvenzgrundes und der Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Insolvenzantrag Steuerschulden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, vorausgesetzt der Insolvenzantrag ist rechtzeitig gestellt worden. Wird der Antrag verspätet gestellt, gilt dies nur für die nach Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters (bzw. nach Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung) fällig werdenden Steueransprüche (§ 15b Abs. 8 S. 2 InsO). Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet und ist dies auf eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers zurückzuführen, greift die steuerliche Privilegierung nicht (§ 15b Abs. 8 S. 3 InsO). Die früher geltende, von der Rechtsprechung entwickelte Privilegierung von Zahlungen an Finanzbehörden gilt nicht mehr.

A.IV ggf. quotale Zahlungen (gleiche anteilige Tilgung)

Der Geschäftsführer darf, wenn für alle fälligen Verbindlichkeiten der GmbH nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, einzelne Gläubiger nicht schlechter stellen als andere. Ggf. muss der Geschäftsführer unter Berücksichtigung der vorhandenen liquiden Mittel quotale Zahlungen vornehmen und die einzelnen Gläubiger entsprechend ihren Quoten an den fälligen Gesamtverbindlichkeiten bedienen.

B. Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

BI. Steuerliche Haftungsrisiken des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft (§§ 69, 34 AO). Die Verantwortlichkeit wächst, je näher die Gesellschaft der Insolvenzantragspflicht kommt. Grundsätzlich gilt bei fehlender Liquidität auch hier der Grundsatz der sog. anteiligen Tilgung (kein Fiskusprivileg). Der Geschäftsführer haftet grundsätzlich ggf. nur in Höhe des Haftungsschadens (Quotenschadens bzw. Tilgungsquote = getilgte Verbindlichkeiten / Gesamtverbindlichkeiten), sieh dazu auch A.III.

B.I.1 Haftung für Lohnsteuer (LohnSt)

Die Möglichkeit der quotalen Zahlung (A.IV) gilt nicht für die LohnSt und die Kirchensteuer. Beide sind sog. treuhänderische Fremdgelder. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese insgesamt vom Lohn (fremden Geld) einzubehalten und für den Arbeitnehmer abzuführen. Geschieht dies nicht ordnungsgemäß, kann der Geschäftsführer für diese haften.



Ob dies nach Einführung von § 15b Abs. 8 InsO auch noch für LohnSt gilt, die in der 3-wöchigen/6-wöchigen Schonfrist zur Insolvenzantragstellung nach § 15a InsO fällig wird, bleibt abzuwarten.

Tipp: *Soweit die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, müssen im Zweifel die Nettolöhne im Verhältnis der auf sie entfallenden LohnSt anteilig gekürzt werden, so dass mit der vorhandenen Liquidität die tatsächlich ausgezahlten, gekürzten Löhne und die darauf anfallende LohnSt gezahlt werden kann. Denn LohnSt ist nur auf die tatsächlich ausgezahlten Löhne abzuführen (sog. Zuflussprinzip).*

Hinweis: Wird der Geschäftsführer wegen nicht abgeführter LohnSt in Anspruch genommen, ist zu prüfen, ob die ESt-Veranlagungen der betroffenen Arbeitnehmer bereits durchgeführt wurden. Haben die Arbeitnehmer die darin festgesetzten Steuerschulden bereits gezahlt, ist für eine LohnSt-Haftung des Geschäftsführers insoweit kein Raum mehr.

B.I.2 Haftung für Umsatzsteuer (USt)

Die Gesellschaft erhält die USt von ihrem Kunden und hat diese an die Finanzverwaltung abzuführen. Ansonsten kann der Geschäftsführer hierfür persönlich haften. Wird die LohnSt vorrangig abgeführt und verbleiben keine Mittel mehr zur Begleichung der USt, kann die Haftung des Geschäftsführers für die USt ausnahmsweise entfallen. Bei der USt besteht die Möglichkeit der quotalen Zahlung (s.o.).

B.I.3 Insolvenzanfechtungen

Ficht der Insolvenzverwalter die Steuerzahlung an, haftet der Geschäftsführer gegenüber der Finanzverwaltung wohl nur dann, wenn die Steuerzahlung verspätet erfolgte und nur deshalb in den Anfechtungszeitraum fällt (die Steuerzahlung wäre nicht anfechtbar, wenn sie rechtzeitig erfolgt wäre).

B.I.4 Haftung für verdeckte Gewinnausschüttungen

Der Geschäftsführer kann auch für die Körperschaftsteuer (KöSt) der GmbH haften, wenn die zugrunde liegende verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) durch ihn veranlasst und gleichzeitig das Vermögen der GmbH derart geschmälert wird, dass es zu Erfüllung der Steuerschuld nicht mehr ausreicht.

B.I.5 Haftungsbescheide

Die Finanzverwaltung kann gegen den Geschäftsführer wegen der Steuerschulden der Gesellschaft Haftungsbescheide erlassen (§§ 34, 69, 191 AO). Gegen diese ist der Einspruch möglich. Haftungs- und Steuerschuldner haften für die Steuerschuld als Gesamtschuldner (§ 69 AO). Die Festsetzungsverjährung ist jeweils für den Haftungs- und Steuerschuldner getrennt zu ermitteln.



Wichtiger Hinweis I: Die Höhe der Steuerschuld der Gesellschaft kann nicht im Einspruchsverfahren gegen den an den Geschäftsführer adressierten Haftungsbescheid angegriffen werden (§ 166 AO). Dies ist nur im Einspruchsverfahren gegen den ursprünglichen Steuerbescheid der Gesellschaft möglich. Deshalb müssen Steuerbescheide der Gesellschaft gerade in deren Krise besonders sorgfältig geprüft werden. Ungeklärt ist die Frage, ob dem Geschäftsführer in seinem Haftungsverfahren nutzt, wenn der ursprüngliche Steuerbescheid der Gesellschaft noch unter Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Wichtiger Hinweis II: Im Insolvenzverfahren der Gesellschaft muss deren Geschäftsführer darauf achten, ob die von der Finanzverwaltung zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen berechtigt sind. Ansonsten muss er der Forderungsanmeldung nach den Vorschriften der Insolvenzordnung widersprechen. Tut er dies nicht und stellt der Insolvenzverwalter die Forderungen zur Insolvenztabelle fest, gilt: die Finanzverwaltung kann den Geschäftsführer wegen der so festgestellten Steuerschulden der GmbH in Haftung nehmen. Der Geschäftsführer kann dann nicht mehr einwenden, die betreffende Steuer sei zur Insolvenztabelle falsch (zu hoch) angemeldet worden (§ 166 AO, BFH vom 27.09.2017, XI R 9/16). Der Geschäftsführer muss deshalb die Insolvenztabelle im Insolvenzverfahren der Gesellschaft regelmäßig kontrollieren.

B.I.6 Strafrechtlich gilt:

In jedem Fall sind (auch wenn die Steuer nicht gezahlt werden kann) die Steuererklärungen der Gesellschaft, z.B. die LohnSt-Anmeldungen / LohnSt-Jahreserklärungen, die USt-Voranmeldungen / USt-Jahreserklärungen, auch in der Krise stets frist- und ordnungsgemäß abzugeben, da ansonsten der Vorwurf der Steuerhinterziehung droht. Die bloße Nichtzahlung ordnungsgemäß erklärter Steuern ist bis auf Ausnahmefälle (z.B. §§ 26b, 26c UStG) nicht strafbar. Bei einer vorsätzlichen oder leichtfertigen Steuerstraftat bestehen weitere Gefahren nach § 70 AO (Haftung des Vertretenen), § 71 AO (Haftung als Täter/Teilnehmer, der nicht Steuerschuldner ist).

B.II. Haftung für Beiträge zur Sozialversicherung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung vom Lohn einzubehalten und für den Arbeitnehmer an die Einzugsstelle (bei der Krankenkasse) weiterzuleiten. Die vorsätzliche Nichtabführung der Arbeitnehmeranteile kann für den Geschäftsführer strafbar sein (§ 266a Abs. 1 StGB). Die Arbeitnehmeranteile sind auf das vereinbarte Gehalt abzuführen. Eine Kürzung der Arbeitnehmeranteile auf die tatsächlich ausgezahlten Löhne ist hier nicht möglich oder empfehlenswert (hier gilt das Zuflussprinzip der LohnSt nicht).



Macht der Geschäftsführer sich wegen Nichtabführung der Arbeitnehmeranteile strafbar, haftet er für die nicht abgeführten Arbeitnehmeranteile aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes persönlich (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB).

Darüber hinaus kann sich der Geschäftsführer wegen der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung strafbar machen, wenn er diese nicht oder nicht richtig gegenüber der Einzugsstelle angibt, über deren tatsächliche Höhe also täuscht (§ 266a Abs. 2 StGB). Eine persönliche Haftung für die Arbeitgeberanteile trifft den Geschäftsführer nach heutiger Rechtslage (noch) nicht. Die Nichtzahlung von Beiträgen an die Urlaubskasse im Baugewerbe verstößt nicht gegen § 266a StGB und löst keine Haftung aus.

Der Sozialversicherungsträger trägt die Darlegungs- und Beweislast, dass der Geschäftsführer vorsätzlich gehandelt hat. Ggf. kann der Geschäftsführer einwenden, es läge kein Schaden der Einzugsstelle vor, weil Zahlungen, hätte er sie veranlasst, vom Insolvenzverwalter sofort nach Anfechtung wieder zurückverlangt worden wären.

Auch ein Geschäftsführer, der als Strohmann fungiert und die Geschäftsführerkompetenzen Dritten überlässt, kann für die Sozialversicherungsbeiträge haften (OLG Celle vom 10. Mai 2017, 9 U 3/17).

B.III Haftung wegen Insolvenzverschleppung

Bei dem Verdacht der Insolvenz ist der Geschäftsführer verpflichtet, sofort zu prüfen, ob Insolvenzgründe vorliegen. Als solche kommen bei der GmbH und der GmbH & Co. KG die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) sowie die Überschuldung (§ 19 InsO) in Betracht. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, sich unverzüglich den Rat eines fachkundigen, unabhängigen Dritten einzuholen und dessen Rat einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Liegt ein Insolvenzgrund vor, ist spätestens innerhalb von drei Wochen ein Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen (Fristbeginn ist, wenn der Insolvenzgrund hätte erkannt werden müssen, nicht wenn er erkannt wurde, § 15a InsO).

Um die Gefahr der Krise erkennen zu können, ist der Geschäftsführer verpflichtet, das Rechnungswesen stets auf dem aktuellen Stand zu halten und die Finanz- und Vermögenslage betriebswirtschaftlich stets zu überwachen.

Veranlasst der Geschäftsführer Zahlungen der Gesellschaft nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, kann er dazu gegenüber der Gesellschaft (oder dem Insolvenzverwalter) zum Ersatz verpflichtet sein (§ 15b InsO, A.III).



Wichtig ist: Trotz Insolvenzreife ist dem Geschäftsführer in der Regel ohne eigenes Haftungsrisiko gestattet, die LohnSt, die USt und die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung in voller Höhe abzuführen. Denn nur so vermeidet er ggf. seine o.a. persönliche Haftung und seine o.a. Strafbarkeit. Bei Zahlung an die Einzugsstelle sollte der Verwendungszweck „Arbeitnehmeranteile“ angegeben werden. Ansonsten ordnet die Einzugsstelle die geleistete Zahlung jeweils hälftig den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen zu.

Wichtig ist weiter: Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung dürfen nach Insolvenzreife nicht mehr abgeführt werden. Geschieht dies trotzdem, verstößt der Geschäftsführer gegen das o.a. Zahlungsverbot, seine persönliche Haftung droht.

Der geschäftsführende Gesellschafter kann verpflichtet sein, seine Bezüge herabzusetzen, damit für die Schulden der Gesellschaft, für die er persönlich haftet, ausreichende Liquidität vorhanden ist. Eine solche Herabsetzung der Bezüge sollte vor deren Fälligkeit klar vereinbart werden.

Gegenüber Altgläubigern, die bereits bei Insolvenzreife Gläubiger waren, haftet der Geschäftsführer bei verspätetem Insolvenzantrag ggf. auf den Quotenschaden, der vom Insolvenzverwalter geltend gemacht wird (§§ 823 Abs. 2 BGB, 15a Abs. 1, 4 InsO). Dieser besteht in der Summe, um die sich die Quote des Altgläubigers erhöht hätte, wenn der Geschäftsführer den Insolvenzantrag rechtzeitig gestellt hätte.

Gegenüber Neugläubigern, die erst nach Insolvenzreife Verträge mit der Gesellschaft geschlossen haben, haftet der Geschäftsführer bei verspätetem Insolvenzantrag auf den Vertrauensschaden, den die Neugläubiger nicht erlitten hätten, wenn sie von der Insolvenzreife gewusst hätten (§§ 823 Abs. 2 BGB, 15a Abs. 1, 4 InsO).

Offenbart der Geschäftsführer bei Vertragsverhandlungen die ihm bekannte wirtschaftliche Krise der Gesellschaft nicht, kann er gegenüber dem Vertragspartner wegen vorsätzlicher Schädigung (§ 826 BGB) haften. Zahlt die Bundesagentur für Arbeit später Insolvenzgeld und wäre dies bei rechtzeitiger Stellung des Eröffnungsantrages vermieden worden, kann sie den Geschäftsführer ebenfalls gem. § 826 BGB in Regress nehmen.



- C. Gesamtschuldnerische Haftung aller Geschäftsführer
Grundsätzlich hat jeder Geschäftsführer eine Gesamtverantwortung, insbesondere bei der Insolvenzantragspflichten. Ein Geschäftsführer kann sich nur in Ausnahmefällen auf Nichtwissen oder Unzuständigkeit berufen. Die Haftung kann nur sehr beschränkt durch eine konkrete Ressortverteilung verhindert werden.
- D. Besonderheiten in der Corona-Krise
- D.I Siehe dazu vor allem unsere gesonderten Mandanteninformationen zur Pandemie, vor allem zur zeitweise eingeschränkten Insolvenzantragspflicht.
- Hauptpflicht des Geschäftsführers in Krisenzeiten ist die Prüfung und Gegenüberstellung möglicher außergerichtlicher sowie gerichtlicher Optionen zur Sanierung.
- D.II Sonderfinanzierungsmaßnahmen von Bund und Ländern sind, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, vom Geschäftsführer zeitnah zu beantragen, z.B.:
- Beantragung von Soforthilfen/Überbrückungshilfen;
 - Anträge auf mögliche zinslose Stundung von Steuerzahlungen;
 - Anträge auf vereinfachte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen;
 - Antrag auf Erstattung der für die Dauerfristverlängerung zur Umsatzsteuer gezahlten Sicherheitsleistung (1/11 der erwarteten Jahressteuer);
 - Gegebenenfalls Anträge auf Erlass/Teilerlass von Steuern (nur mit ausführlicher Begründung);
 - Antrag auf Fristverlängerung für Steuererklärungen, z.B. für USt-Voranmeldungen und LohnSt-Anmeldungen;
 - Antrag auf Stundung der Sozialversicherungsbeiträge;
 - Anzeige von Kurzarbeit bei der Arbeitsagentur und Beantragung von Kurzarbeitergeld unter Ausnutzung von Erleichterungen;



- Beantragung von Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz, so wenn ein Mitarbeiter in Quarantäne gehen muss oder wenn ein Mitarbeiter wegen Schließung von Schulen oder Kitas zur Betreuung minderjähriger Kinder zu Hause bleiben muss;
- Beantragung von neuem Eigenkapital bei den Gesellschaftern;
- Ermittlung von Finanzierungsalternativen (Fremdkapital), z.B. Beantragung von KfW-Fremdmitteln, soweit sinnvoll (die Gesellschaft muss den Kapitaldienst leisten können) und die Gesellschaft förderfähig ist.

Tipp: Der Geschäftsführer eines krisenbefangenen Unternehmens muss, wenn er die Suspendierung von Insolvenzantragspflichten in Anspruch nehmen wollte, *kleinlich dokumentieren, wie und warum (nur) die Corona-Krise die Insolvenzreife herbeigeführt hat, welche Maßnahmen ergriffen wurden und wie letztere die Insolvenzreife beseitigen sollen. Dazu wird es wohl eines schriftlichen Sanierungskonzepts nebst Liquiditätsplanung bedürfen, das ständig fortgeschrieben wird. Denkbare Beispiel:*

- *Szenario A: Aus diesem sollte hervorgehen, wie sich die Liquidität sowie Umsatz und Ertrag ohne die Corona-Krise im normalen Geschäftsverlauf wohl entwickelt hätten.*
- *Szenario B: Aus diesem sollte hervorgehen, wie sich die Corona-Krise auf die Liquidität auswirkt. Hier sollen die im Vergleich zu Szenario A ausbleibenden Liquiditätszuflüsse gezeigt werden. Gleichzeitig sind die Maßnahmen zu Liquiditätssicherung (siehe z.B. D.II) und deren Auswirkungen dargestellt werden. Die Auswirkungen ergriffenen Maßnahmen müssen ausreichend sein, dies unter Berücksichtigung des in Zukunft anfallenden Kapitaldienstes und der erwarteten Umsatz-/Ergebnisentwicklungen. Sie mussten dazu führen, dass der Liquiditätspass überwunden werden kann.*
- *Sodann muss dargestellt werden, dass am 31. Dezember 2019 keine Zahlungsunfähigkeit (Zahlungsfähigkeitsstatus zum Stichtag) und keine Überschuldung bestand.*
- *Aufstellung umfassender aktueller Kreditoren- und Debitorenlisten;*
- *Die Gesellschafter sind stets unterrichtet zu halten.*
- *Geschäftsführer sollten weiter dokumentieren, warum die in der Krise von der Gesellschaft getätigten Zahlungen zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang gehören. Sie sollten dabei dokumentieren, warum eine Zahlung dem Sanierungskonzept dient bzw. inwiefern sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs erforderlich ist. Denn nur dann wird der Geschäftsführer wohl nicht gegen ein gesetzliches Zahlungsverbot in der Krise verstoßen.*



Wie stets kann diese Mandanteninformation nur einen ersten Überblick über die möglichen Haftungsrisiken des Geschäftsführers geben. Sie ist kein vollständiger Überblick über allgemeine/weitere Haftungsrisiken des Geschäftsführers. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder umfassende inhaltliche Richtigkeit.

Für die Beantwortung von Fragen im konkreten Mandat stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Ihr Team der
Angerer & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Sven Angerer
Fachanwalt für Steuerrecht

